

Satzung

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Förderverein des evangelischen Kindergartens Wiesbaden-Naurod“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr 01.08. bis 31.07.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle (Förderung der Erziehung), materielle und finanzielle Förderung des evangelischen Kindergartens Wiesbaden-Naurod durch insbesondere:

- zusätzliche Ausstattung des Kindergartens mit Lehr- und Spielmaterial sowie pädagogischen Hilfsmitteln
- Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- Förderung von Vorträgen, kulturellen, erziehungswissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen/Lehrgängen
- Unterstützung von besonderen Projekten im Kindergarten
- Unterstützung bei der Verschönerung des Kindergartens
- Unterstützung/Förderung von bedürftigen Kindern und Eltern in besonderen Fällen
- Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit

Wir sehen unsere Aufgabe darin, in enger Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung, den Erzieherinnen und Erziehern, dem Träger, dem Elternbeirat sowie den Familien der Kinder zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeit im evangelischen Kindergarten Wiesbaden-Naurod beizutragen.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Einnahmen und die Erträge des Vereinsvermögens eingesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 60 Tage im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen erfolglos geblieben ist.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied hat zu Beginn des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- bis zu 3 Beisitzer

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen, zu beraten und zu beschließen
- Entlastung des Vorstands
- den Vorstand zu wählen (im Wahljahr)
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf
- die Mitgliedsbeiträge festzulegen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail, Brief und/oder Aushang im Kindergarten durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, ist vom Vorstand ein Vertreter zu bestimmen.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf. Auf Antrag kann schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Änderungen der Satzung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich aus vier gewählten Mitgliedern zusammen. Diese sind:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein Kassenwart
- ein Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Rechtlich verbindliche Erklärungen können nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Vorstandssitzungen werden formlos zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart.

Ausgaben über 5.000 EUR hat der Vorstand gemeinschaftlich und einstimmig zu beschließen. Bei Unstimmigkeiten wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ist, unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 13 Beisitzer

Mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand bis zu 3 nicht stimmberechtigte Beisitzer vom Kindergartenpersonal, dem Kirchenvorstand der evangelischen Kirche Wiesbaden-Naurod, dem Elternbeirat des evangelischen Kindergartens Wiesbaden-Naurod oder dem Träger beschließen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben beraten und unterstützen.

§ 14 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.

Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands oder vom Vorstand bestimmter Personen entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

Alle öffentlichen Schriftstücke sind durch zwei Vorstandsmitglieder freizugeben.

§ 14 Kassenwart

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt, ordentlich dokumentiert und verbucht sowie im Sinne der Satzungszwecke geprüft. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenwart ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge sowie deren Nachhaltung.

Der Kassenwart ist verantwortlich für die zu erstellenden Steuererklärungen und steuerrechtlichen Fragestellungen. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands oder vom Vorstand bestimmter Personen entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 15 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird analog der Wahlperiode des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung für den evangelischen Kindergarten Wiesbaden-Naurod zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

Wiesbaden, den 27.07.2019

1. Christine Berlenbach Mittelweg 15 65207 Wiesbaden

27.07.19




2. Oliver Berlenbach Mittelweg 15 65207 Wiesbaden

27.07.19



3. Jessica Polenske Odenwaldblick 44 65207 Wiesbaden

27.07.19



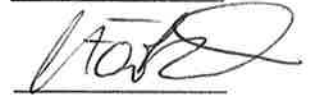
4. René Polenske Odenwaldblick 44 65207 Wiesbaden

27.07.19



5. Jacqueline Stärklow Platzwiesstr. 4 65207 Wiesbaden

27.7.19



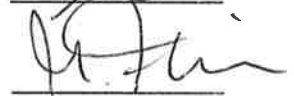
6. Dima Stärklow Platzwiesstr. 4 65207 Wiesbaden

27.7.19



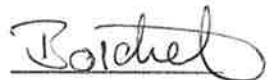
7. Melanie Finn Goldammerweg 5 65207 Wiesbaden

27.7.19



8. Georg Borchert Odenwaldblick 12 65207 Wiesbaden

27.07.19



9. Laura Sabic Eckbornstr. 3 65207 Wiesbaden

27.07.19



Vorname Name Anschrift

Datum

Unterschrift

Stand Juli 2019